

Verwaltungsvorschriften
zum Abschnitt 15 des Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes

Vom 10. April 2017

JustVA III A 1

Telefon 90 13 – 3153 oder 90 13 -0, intern 9 13 - 3153

Aufgrund des § 6 Absatz 2 Buchstabe b AZG wird zu Abschnitt 15, Disziplinarverfahren, § 92 bis § 95 des Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes in der Fassung vom 27. März 2013 (GVBl. S. 71), das durch Gesetz vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152) geändert worden ist, bestimmt:

VV zu § 93 SVVollzG Bln

1

Die Bewährungszeit gemäß § 93 Absatz 2 Satz 1 SVVollzG Bln kann vor ihrem Ablauf verkürzt oder bis zur zulässigen Höchstfrist verlängert werden.

2

Wird die Aussetzung zur Bewährung nicht gemäß § 93 Absatz 2 Satz 2 SVVollzG Bln widerrufen, darf die Disziplinarmaßnahme nach Ablauf der Bewährungsfrist nicht mehr vollstreckt werden.

VV zu § 94 SVVollzG Bln

Für die Anordnung der Disziplinarmaßnahme ist die Anstalt oder Einrichtung zuständig, in der die Untergebrachten die Verfehlung begangen haben. Für die nachfolgenden Entscheidungen ist die Anstalt oder Einrichtung zuständig, in der die Untergebrachten sich zu diesem Zeitpunkt aufhalten.

VV zu § 95 SVVollzG Bln

1

(1) Für die Durchführung der Ermittlungen und die Anhörung der Untergebrachten gemäß § 95 Absatz 1 SVVollzG Bln sowie die Anordnung der Disziplinarmaßnahmen nach § 95

Absatz 3 SVVollzG Bln dürfen nicht diejenigen Bediensteten zuständig sein, gegen die sich die Verfehlung richtet.

(2) Die Ermittlungen nach § 95 Absatz 1 StVollzG Bln erstrecken sich erforderlichenfalls auch auf die Frage der Verantwortlichkeit der Untergebrachten, insoweit ist eine Ärztin oder ein Arzt zu hören.

2

Vor der Entscheidung über eine Disziplinarmaßnahme gemäß § 95 Absatz 4 SVVollzG Bln erhalten die Untergebrachten die Gelegenheit, sich zu dem Ergebnis der Ermittlungen zu äußern.

3

Das Ergebnis der ärztlichen Beurteilungen nach § 95 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 Satz 1 und 3 SVVollzG Bln sowie die ärztliche Beaufsichtigung nach § 95 Absatz 5 Satz 2 SVVollzG Bln sind jeweils zu dokumentieren.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften zum Abschnitt 15 des Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes – §§ 93 bis 95 SVVollzG Bln – treten am 15. Mai 2017 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 14. Mai 2022 außer Kraft.